

1376. Baute. In Sachen des G. Bäschlin-Fierz in Zürich III, Gesuchsteller, betreffend Baute, hat sich ergeben:

A. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 1906 dem Bauprojekt des Gesuchstellers für Erstellung eines Bureau- und Abtrittanbaues an sein Werkstattgebäude auf Kat.-Nr. 5456 an der Austraße in Zürich III die Genehmigung versagt, weil der seitliche Abstand des umzubauenden Gebäudes von den Grenzen der Kat.-Nrn. 3785 und 3786 nur 2 m statt wenigstens 3,5 m und von den Gebäuden auf diesen Katasternummern nur 5,5 m anstatt wenigstens 7 m betrage.

B. Mit Eingabe vom 23. Juni 1906 ersucht Bäschlin-Fierz den Regierungsrat um Bewilligung einer Ausnahme mit der Begründung, der Charakter der Um- und Anbaute sei nur ein provisorischer und die sanitarischen Verhältnisse im Werkstattgebäude würden durch den Bau wesentlich verbessert. Es werde deshalb um die Baubewilligung für ein Provisorium nachgesucht.

C. Der Stadtrat Zürich beantragt die Bewilligung einer definitiven Baute unter folgender Begründung:

Der Gesuchsteller sei Baumeister und das umzubauende und zu vergrößernde Gebäude stehe auf seinem Werkplatz. Aus zwei bisherigen Magazinräumen sollen durch Erstellung zweier Wände und zweier Abtritte und durch Vergrößerung bestehender Fenster drei Bureauräume erstellt werden. Das Werkstattgebäude zeige auf der Südseite einen Anbau, der

ungenügenden Abstand von der Nachbargrenze und vom Nachbargebäude habe. Die übrige Bebauung des Grundstückes sei sehr gering. Die neue Einrichtung diene nur dem auf dem Grundstück betriebenen Geschäfte; der Umbau bedeute also keine Verlängerung des Gebäudebestandes und im Falle der Verweigerung des Gesuches würde wohl kaum das Werkstattgebäude früher verlegt als im Falle der Entsprechung. Gesundheitliche oder feuerpolizeiliche Bedenken sprechen nicht gegen die Baubewilligung.

Es kommt in Betracht:

Die Baudirektion hat sich durch einen Augenschein von der Richtigkeit der angeführten Gründe überzeugt. Sie ist ebenfalls der Ansicht, daß eine nur provisorische Baubewilligung ihren Zweck verfehlen würde.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem G. Bäschlin-Fierz wird in Anwendung von § 149 des Baugesetzes die Ausführung einer Um- und Anbaute an seinem Werkstattgebäude auf Kat.-Nr. 5456 bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, einer Experten-Gebühr zu Handen der Baudirektion von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an G. Bäschlin-Fierz, Steinstraße 68 in Zürich III, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.